

Bezirksregierung Weser-Ems

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage - Brunnen Lintorf - des Wasserwerkes Lintorf des Wasserverbandes Wittlage
- Wasserschutzgebiet Lintorf -**

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004, S. 76), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch § 80 Abs. 13 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen Lintorf des Wasserwerkes Lintorf wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Der Brunnen befindet sich auf dem Flurstück 95/2 der Flur 6 in der Gemarkung Lintorf.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Wasserverbandes Wittlage mit Sitz in Bad Essen (Landkreis Osnabrück) als Betreiber des Wasserwerkes Lintorf.

**§ 2
Einteilung in Schutzzonen**

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| Schutzzone I: | Fassungsbereich des Brunnens |
| Schutzzone II: | engere Schutzzone |
| Schutzzone III: | weitere Schutzzone |

**§ 3
Beschreibung der Schutzzonen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Bad Essen in den Gemarkungen Lintorf und Hördinghausen. Es erstreckt sich südöstlich der Ortschaft Lintorf und ist ca. 39 ha groß.
Davon umfasst die Schutzzone I eine Kreisfläche mit einem Radius von 10 m von der Brunnenmitte des Brunnens. Die Schutzzone II schließt sich an die Schutzzone I mit einer Größe von 8,81 ha an. Die Schutzzone III umfasst das Einzugsgebiet. Sie ist 30,17 ha groß.
- (2) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung

werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bad Essen aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Gülle im Sinne dieser Verordnung ist ein pumpfähiges Gemisch aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, Streuanteilen oder Futterresten.
- (2) Stallmist im Sinne dieser Verordnung ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstallungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark schwanken.
- (3) Stilllegungsflächen im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zur Entlastung des Agrarmarktes stillgelegte Flächen (konjunkturelle Flächenstilllegung) sowie anderweitige Brachen.
- (4) Dauerbrachen im Sinne dieser Verordnung sind Ackerflächen, die mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung stillgelegt werden.
- (5) Dauerpferche im Sinne dieser Verordnung sind unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, sofern sie nicht als Weide zu bezeichnen sind. Flächen mit größtenteils geschlossener Grasnarbe und Ausläufe für einzelne Tiere (z. B. Pferde) fallen nicht unter Pferche im Sinne dieser Verordnung.

§ 5 **Schutzbestimmungen in Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Mähwiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.
- (3) Die Schutzzone I ist einzuzäunen.

§ 6

Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

	Zone II	Zone III
<u>Abwasser</u>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)		
ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1, Ziffer 9 (Dez. 2002) oder gleichwertiger Anlagen	V	G*
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	V
bc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)		
ca) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G
cb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-
* Sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.		
2. Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG		
	V	-
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben		
	V	-
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung		
	V	V
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		
6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
	V	V

	Zone II	Zone III
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird *
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-*
cb) in der übrigen Zeit	V	-*
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.		
8. Aufbringen von Stallmist auf		
a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.12.	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., und Wintergetreideflächen, wenn diese noch im Herbst des jeweiligen Jahres bestellt werden und dafür ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-*
b) in der übrigen Zeit	V	-*
c) Grünland	V	-
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.		
9. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtlandwirt- schaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schad- stoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		

	Zone II	Zone III
a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	.*
- in der übrigen Zeit	V	.*
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
- vom 01.10. bis 31.12.	V	V
- in der übrigen Zeit	V	G
* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6.		
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V
Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V vom 01.10. bis 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	G	G
17. Bau und Betrieb von Erdbecken mit Folienauskleidung oder ohne Dichtung zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V

	Zone II	Zone III
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
b) Gülle- oder Jauchelagerung		
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-*
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung.		
19. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999, S. 594).		
20. Lagerung von Gärfutter		
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
Ausnahme:		
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
21. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot	V*	V*
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.		
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
24. Herstellen von Dränen oder Vorflutern	V	-
25. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind rauhfutterfressende Tiere)	V	G
<u>Wassergefährdende Stoffe</u>		
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG	V	-*
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung.		
28. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-

	Zone II	Zone III
29. Errichten und Erweitern von		
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
30. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
<u>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</u>		
31. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
32. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G
33. Errichtung von Gebäuden (Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.)	V	-
34. Ausweisung von Baugebieten		
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und		
ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V
35. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
36. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
37. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
38. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
39. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen		
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G

	Zone II	Zone III
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeleinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V
40. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G
41. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G

Bodeneingriffe

42. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
43. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
44. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V
45. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
46. Durchführung von Sprengungen	V	G
47. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
48. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS –), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie für die §§ 5 und 6 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

§ 7 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 9 Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 6 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

§ 10 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Behörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 13 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber dem Wasserverband Wittlage, Bad Essen (Landkreis Osnabrück), geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist die Möglichkeit der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 6 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalte Zone III, und Nr. 11 Buchst. a, aa, 2. Spiegelstrich, Spalte Zone III, verstößt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 7 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

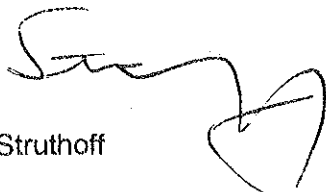
Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 30.3.2004
Bezirksregierung Weser-Ems
Az.: 502.9-62013-3-68
Im Auftrage

Struthoff





Anlage zur Verordnung
Az. 62013-3-68


Wasserschutzgebiet Lintorf

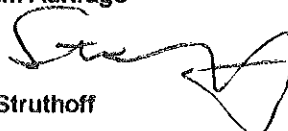
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlage -Brunnen Lintorf-
des Wasserwerkes Lintorf des Wasserverbandes Wittlage

M. 1:10000



 Grenze der
Wasserschutzgebietszonen


Bezirksregierung Weser-Ems
Oldenburg, den 30.3.2004
Im Auftrage


Struthoff

Quelle: "Auszug aus der Deutschen
Grundkarte 1:5000 GAVK"